

Entwurf vom 08.11.2022

**Richtlinie zur Förderung der extensiven und naturschutzgerechten Bewirtschaftung von
Dauergrünlandflächen
(Richtlinie extensive und naturschutzgerechte Dauergrünlandbewirtschaftung)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und
Umwelt
Vom – VI 330 –

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt Zuwendungen für die Anwendung besonders nachhaltiger und standortangepasster sowie naturschutzgerechter Verfahren der Bewirtschaftung von bestimmten Dauergrünlandflächen zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums einhergehen und die insbesondere den Lebensraum für geschützte und bestandsbedrohte Arten erhalten. Wesentliche Elemente der kulturlandschaftlichen Biodiversität in Mecklenburg-Vorpommern sollen erhalten und entwickelt werden. Es handelt sich um Schutzobjekte von besonderem Naturschutzinteresse, zu deren Erhaltung eine sehr spezifische und stark ertragsgeminderte landwirtschaftliche Pflegenutzung erforderlich ist.
- 1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt:
- a) Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedsstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1),
 - b) Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187),
 - c) Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) 2021/2116 des

Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 183 vom 08.07.2022 S. 23),

- d) durch die Europäische Kommission genehmigten GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland 2023-2027 vom (noch nicht genehmigt),
 - e) Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Gesetz - GAPDZG) vom 16. Juli 2021 (BGBl. vom 22.07.2021, S. 3003),
 - f) GAK-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist, und der entsprechende Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“,
 - g) ELER-Fördergesetz (in Erarbeitung) und
 - h) Agrarreform-Umsetzungs-Landesverordnung vom (in Erarbeitung).
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

Gefördert wird die umweltgerechte Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen (keine Ackerflächen) durch Nutzungsbeschränkungen sowie die naturschutzgerechte Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen und auf Salzgrasland und in Küstenvogelbrutgebieten, auf extrem nassen Grünlandstandorten, auf Feucht- und Nassgrünland nährstoffarmer Standorte, auf Magergrasland und Heiden sowie auf Renaturierungsgrünland.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen nach Nummer 6.3 bis 6.8 nach dieser Richtlinie eingehen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung setzt voraus, dass die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber ausschließlich Flächen beantragt,

- 4.1 die in der für diese Maßnahmen vorgesehenen Kulisse nach den Nummern 6.3 bis 6.8 liegen,

- 4.2 deren Parzellengröße mindestens 0,1 Hektar beträgt,
- 4.3 die in Mecklenburg-Vorpommern liegen und
- 4.4 auf denen nicht gleichzeitig landwirtschaftsbezogene Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes umgesetzt werden.

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich
- a) 220 Euro je Hektar für die Verpflichtung nach Nummer 6.2
 - b) 360 Euro je Hektar für die Verpflichtung nach Nummer 6.3
 - c) 470 Euro je Hektar für die Verpflichtung nach Nummer 6.4
 - d) 360 Euro je Hektar für die Verpflichtung nach Nummer 6.5
 - e) 360 Euro je Hektar für die Verpflichtung nach Nummer 6.6
 - f) 360 Euro je Hektar für die Verpflichtung nach Nummer 6.7
 - g) 430 Euro je Hektar für die Verpflichtung nach Nummer 6.8
 - h) 80 Euro je Hektar zusätzlich zu den unter Buchstabe a bis g genannten Zuwendungen für die Verpflichtung nach Nummer 6.9
 - i) 50 Euro je Hektar zusätzlich zu den unter Buchstabe a bis g genannten Zuwendungen für Verpflichtung nach Nummer 6.10
- 5.3 Die Zuwendungssätze für die in Nummer 5.2 a bis g genannten Beträge werden um jeweils 30 Euro je Hektar abgesenkt bei gleichzeitiger Teilnahme an der Förderung des ökologisch/biologischen Landbaus.
- 5.4 Die jeweiligen Zuwendungsbeträge nach Nummer 5.2 werden gekürzt um 30 Euro je Hektar jeweils für die Flächen,
- die in der Zone II eines nach dem 3. Oktober 1990 festgesetzten Wasserschutzgebietes,
 - die in den Zonen III, IIIA und IIIB eines nach dem 3. Oktober 1990 festgesetzten Wasserschutzgebietes oder die in der Zone II eines vor dem 3. Oktober 1990 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes,
 - die in der Zone I (Kernzone) oder in Zone II eines Nationalparks liegen oder

- die mit bestehenden Verpflichtungen in festgesetzten Naturschutzgebieten oder mit bestehenden Verpflichtungen in der Pflegezone der Biosphärenreservate liegen.

Die Kürzung des Zuwendungsbetrages entfällt, soweit die zuvor genannten Gebiete in Natura-2000-Gebieten liegen.

Bei gleichzeitiger Teilnahme an der Förderung des ökologisch/biologischen Landbaus und Lage der Flächen in einem der aufgeführten Schutzgebiete und Kürzung des Zuwendungssatzes entfällt die Kürzung nach Nummer 5.3.

- 5.5 Grundlage für die Berechnung der zu bewilligenden Zuwendungen sind die im Sammelantrag entsprechend gekennzeichneten Parzellen sowie die Landschaftselemente, die Bestandteil der beihilfefähigen Parzellen sind.
- 5.6 Im Falle der Beantragung weiterer Maßnahmen auf den nach dieser Richtlinie beantragten Flächen gelten die in Anlage 1 dargelegten Kombinationsmöglichkeiten auf ein und derselben Fläche.
- 5.7 Die Kombinationsmöglichkeiten mit Öko-Regelungen gemäß der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) sind in Anlage 2 dargestellt.
- 5.8 Bei der Berechnung der Zuwendungen nicht berücksichtigt werden:
 - a) Flächen, die im Antrag als aus der landwirtschaftliche Erzeugung gekennzeichnet sind,
 - b) Flächen, die anderen Verpflichtungen unterliegen und mit dieser Maßnahme nicht kombinierbar sind (Anlage 1),
 - c) Flächen, für die eine Öko-Regelung beantragt wird, die mit dieser Maßnahme nicht kombinierbar ist (Anlage 2).
- 5.9 Liegt die berechnete Höhe der Zuwendung für den Antrag auf Zuwendung nach Nummer 5.2 unter 250 Euro pro Jahr ist der Antrag abzulehnen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Das Verpflichtungsjahr beginnt grundsätzlich am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres. Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre.
- 6.2 Verpflichtungsvariante Extensives Dauergrünland
 - 6.2.1 Verpflichtungen nach dieser Variante können außerhalb der Kulissen für die Verpflichtungsvarianten nach Nummer 6.3 bis 6.8 eingegangen werden.
 - 6.2.2 Auf den Verpflichtungsflächen ist eine der nachfolgend aufgeführten Bewirtschaftungsvarianten durchzuführen:
 - a) die Mahd oder Mähweide

b) die Beweidung

Die Bewirtschaftungsvariante ist mit dem Antrag auf Förderung zu wählen. Die gewählte Bewirtschaftungsvariante kann jährlich gewechselt werden. Der Wechsel der Bewirtschaftungsvariante ist vor Beginn des nächsten Verpflichtungsjahres bei der zuständigen Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

6.2.3 Für beide Bewirtschaftungsvarianten nach Nummer 6.2.2 sind ferner folgende Bestimmungen einzuhalten:

6.2.3.1 Eine wendende und lockernde Bodenbearbeitung sowie Melioration und Beregnung sind unzulässig. Die Weiternutzung bestehender Meliorationsanlagen ist zulässig. Dazu zählt auch die Unterhaltung bestehender Anlagen.

6.2.3.2 Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, mit Ausnahme von Festmist, ist unzulässig.

6.2.3.3 Die Düngung mit Phosphat, Kalium, Magnesium, Kalk und Mikronährstoffen kann auf Antrag unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass der Bedarf durch Unterschreitung der Gehaltsklasse C nachgewiesen wird. Der Nachweis erfolgt vor Durchführung der geplanten Düngung durch Vorlage von aktuellen Bodenuntersuchungsergebnissen (höchstens zwei Jahre alt). Eine schriftliche Zustimmung zur geplanten Düngung durch die zuständige Bewilligungsbehörde ist erforderlich.

6.2.3.4 Ein Mulchen der Flächen ist nicht zulässig.

6.2.3.5 Die Flächen sind mindestens einmal im Jahr zu nutzen.

6.2.3.6 Ab dem 1. März bis zum 30. September dürfen keine Pflegemaßnahmen, wie Schleppen, Walzen und Striegeln auf den Flächen stattfinden. In begründeten Fällen kann eine Ausnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde beantragt werden, um die oben angeführten Pflegemaßnahmen auch bis zum 15. März durchzuführen zu können.

6.2.4 Bei Anwendung der Bewirtschaftungsvariante nach Nummer 6.2.2 Buchstabe a

a) ist nach der ersten Mahd ein Bewirtschaftungsruhezeitraum zwischen dem 1. März und 30. September von mindestens 2 Monaten (keine Mahd, keine Nachsaat) einzuhalten.

b) ist bei jeder Mahd eine Schonfläche von mindestens 20 Prozent der Parzellengröße anzulegen und bis zum nächsten Schnitt stehen zu lassen. Beim letzten Schnitt im jeweiligen Verpflichtungsjahr entfällt diese Auflage. Jede Fläche muss jährlich mindestens einmal genutzt sein. Wenn dies erfüllt ist, kann der Schonstreifen auch bis zum nächsten Jahr stehen bleiben. Wird nur ein Schnitt im Jahr durchgeführt, so wird die gesamte Fläche als Schonfläche anerkannt. Voraussetzung dafür ist, dass der Schnitt nicht vor dem 1. Juli durchgeführt wird.

c) ist das Mähgut innerhalb von 21 Tagen von der Fläche zu räumen. Die gilt auch

für das Beräumen von in Ballen gepresstem Mähgut. Ist das Beräumen des Mähgutes bei besonders nasser Witterung nicht möglich, so ist dies bei der Bewilligungsbehörde anzuzeigen und eine Ausnahme zur späteren Beräumung zu beantragen.

- d) ist die Beweidung nach der ersten Mahd (Mähweide) zulässig unter der Voraussetzung, dass in dem unter Nummer 6.2.4 Buchstabe a genannten Zeitraum die Beweidungsdichte von höchstens 1,5 Großvieheinheiten je Hektar auf der geförderten Parzelle eingehalten wird.
- 6.2.5 Bei Anwendung der Bewirtschaftungsvariante nach Nummer 6.2.2 Buchstabe b
- a) darf die Beweidungsdichte innerhalb des Zeitraums vom 15. März bis 30. Juli zwei Monate 1,5 Großvieheinheiten je Hektar auf der geförderten Parzelle nicht überschritten werden.
 - b) ist die Portionsweide (eine tägliche Zuteilung der Futtermittelration) unzulässig.
 - c) ist eine Nachmahd (Beseitigung von Weideresten) zulässig.
- 6.3 Verpflichtungsvariante „Salzgrasland und Küstenvogelbrutgebiete“
- 6.3.1 Die Bewirtschaftung erfolgt durch Beweidung. Eine Nachmahd der Weidereste ist nach dem Abtrieb der Tiere frühestens ab 31. August bis zum 14. März des Folgejahres zulässig.
- 6.3.2 Das Mulchen der Flächen ist verboten.
- 6.3.3 Die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist verboten.
- 6.3.4 Pflegemaßnahmen (Schleppen, Walzen) sind im Zeitraum vom 15. März bis 15. Juli eines Jahres nicht zulässig.
- 6.3.5 Bodenbearbeitungen sind untersagt (Grünlandumbruch und Schlitzen des Bodens).
- 6.3.6 Folgende Maßnahmen sind durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger zu dulden:
- a) die zeitweise Überflutung ansonsten bewirtschaftbarer Flächen,
 - b) Maßnahmen zur Unterhaltung der Funktionsfähigkeit des Wasseraustausches,
 - c) Maßnahmen des Prädatorenmanagements.
- 6.3.7 Eine Zufütterung auf den Flächen ist unzulässig.
- 6.3.8 Die Flächen sind im Zeitraum vom 20. Juni bis zum 31. August durchgängig zu beweidern.
- 6.3.9 Eine ganzjährige Beweidung ist zulässig.

- 6.3.10 Als Weidetierarten sind Rinder (auch Wasserbüffel) und Pferde zugelassen.
- 6.3.11 Außerhalb des unter Nummer 6.3.8 genannten Zeitraums können auch Schafe in Vergesellschaftung mit Rindern oder Pferden auf den Flächen weiden. Schafe als alleinige Weidetierart sind nicht zulässig.
- 6.3.12 Der Mindestviehbesatz auf der Parzelle muss in dem unter Nummer 6.3.8 genannten Zeitraum 1,3 Raufutter verzehrende Großvieheinheiten (RGV) je Hektar auf der geförderten Parzelle betragen. Mit Zustimmung der zuständigen Fachbehörde für Naturschutz kann der Mindestviehbesatz im Ausnahmefall auf der geförderten Parzelle auf bis zu 0,8 RGV abgesenkt werden.
- 6.3.13 Für die Ermittlung des Viehbesatzes werden nur Rinder und Pferde mit einem Alter über 6 Monate berücksichtigt.
- 6.3.14 Wird in dem unter Nummer 6.3.8 genannten Zeitraum nur ein Mindestviehbesatz von 1,0 bis 1,3 RGV je Hektar auf der geförderten Parzelle erreicht, ist ab 1. September eine Mahd mit Beräumung des Mähgutes innerhalb von 21 Tagen durchzuführen.
- 6.3.15 Der Antragsteller muss sich mit dem Antrag auf Zuwendung entscheiden, ob er sich für die Variante nach Nummer 6.3.12 oder nach Nummer 6.3.14 verpflichtet. Die gewählte Variante kann jährlich gewechselt werden. Der Wechsel der Variante ist vor Beginn des nächsten Verpflichtungsjahres bei der zuständigen Bewilligungsbehörde anzuzeigen.
- 6.4 Verpflichtungsvariante „Extrem nasse Grünlandstandorte“ und „Nasswiesen-Paludikulturen“
- 6.4.1 Die Bewirtschaftung erfolgt durch Mahd mindestens alle 2 Jahre.
- 6.4.2 Eine erhebliche Bodenverwundung ist durch Begrenzung des Bodendrucks durch Maschinen auszuschließen. Die Bewirtschaftung hat so zu erfolgen, dass Narbenschäden (Durchbrechen der Grasnarbe) vermieden werden. Die Beseitigung von Narbenschäden, die durch wildlebende Tiere verursacht wurden, ist außerhalb des Zeitraums vom 15. März bis 15. Juli zulässig.
- 6.4.3 Jegliche Düngung, Saat, Walzen, Schleppen, andere Bodenbearbeitung sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
- 6.4.4 Die Mahd ist ausschließlich im Zeitraum vom 15. Juni bis spätestens 31. August durchzuführen. Soweit aus naturschutzfachlichen Gründen die Mahd erst nach dem 31. August durchgeführt werden soll, so kann dies nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde beantragt werden.
- 6.4.5 Das Mähgut ist grundsätzlich spätestens 21 Tage nach der Mahd von der Fläche zu beräumen. Das gilt auch für das Beräumen von in Ballen gepresstem Mähgut. Ist das Beräumen des Mähgutes bei besonders nasser Witterung nicht möglich, so ist dies bei der Bewilligungsbehörde anzuzeigen und eine Ausnahme zur späteren Beräumung zu beantragen.

- 6.4.6 Bei jeder Mahd ist eine Schonfläche von mindestens 20 Prozent der Parzellengröße anzulegen und bis zum nächsten Schnitt stehen zu lassen. Beim letzten Schnitt entfällt diese Auflage.
- 6.4.7 Das Mulchen der Flächen ist unzulässig.
- 6.4.8 Die zeitweise Überflutung ansonsten bewirtschaftbarer Flächen ist durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger zu dulden.
- 6.5 Verpflichtungsvariante „Feucht-und Nassgrünland“
- 6.5.1 Die Bewirtschaftung erfolgt durch Mahd oder durch Beweidung, wobei diese auch im Wechsel vorgenommen werden kann.
- 6.5.2 Bei Mähnutzung ist der früheste Mahdtermin der 15. Juni, der späteste Termin für eine erste Mahd ist der 31. August. Diese Mahdtermine gelten nicht für das Freimähen von Zäunen für den Schutz von Gelegen von Wiesenbrütern und Herdenschutzzäunen. Soweit aus naturschutzfachlichen Gründen die Mahd erst nach dem 31. August durchgeführt werden soll, so kann dies nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde beantragt werden.
- 6.5.3 Das Mähgut ist grundsätzlich spätestens 21 Tage nach der Mahd von der Fläche zu beräumen. Das gilt auch für das Beräumen von in Ballen gepresstem Mähgut. Ist das Beräumen des Mähgutes bei besonders nasser Witterung nicht möglich, so ist dies bei der Bewilligungsbehörde anzuzeigen und eine Ausnahme zur späteren Beräumung zu beantragen.
- 6.5.4 Eine Nachmahd nach vorheriger Beweidung ist nach dem 15. Juli bis zum 14. März des Folgejahres zulässig.
- 6.5.5 Bei jeder Mahd ist eine Schonfläche von mindestens 20 Prozent der Parzellengröße anzulegen und bis zum nächsten Schnitt stehen zu lassen. Beim letzten Schnitt entfällt diese Auflage.
- 6.5.6 Eine erhebliche Bodenverwundung ist durch Begrenzung des Bodendrucks durch Maschinen auszuschließen. Die Bewirtschaftung hat so zu erfolgen, dass Narbenschäden (Durchbrechen der Grasnarbe) vermieden werden. Die Beseitigung von Narbenschäden, die durch wildlebende Tiere verursacht wurden, ist außerhalb des Zeitraums vom 15. März bis 15. Juli zulässig.
- 6.5.7 Bei Nutzung als Weide beträgt der Höchstviehbesatz auf der geförderten Parzelle maximal 1,5 RGV je Hektar.
- 6.5.8 Jegliche Düngung oder Saat sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.
- 6.5.9 Eine zeitweise Überflutung ist zu dulden.
- 6.5.10 Mulchen ist unzulässig.

- 6.6 Verpflichtungsvariante „Wiesenbrüterschutz“
- 6.6.1 Es gelten die Zuwendungsbestimmungen nach den Nummern 6.3 oder 6.5.
- 6.6.2 Zusätzlich und gegebenenfalls abweichend davon gelten folgende Zuwendungsbestimmungen:
- a) Die Nutzungstermine müssen in betreuten Gebieten mit den Betreuern abgestimmt werden.
 - b) Maßnahmen zum Schutz von Gelegen sind zu dulden, inklusive des Ausmähens von Zäunen.
 - c) Die lokale Beregnung zur Schaffung von Nahrungshabitaten ist zu dulden.
- 6.6.3 Maßnahmen des Monitorings von Vogelbeständen sind zu dulden.
- 6.7 Verpflichtungsvariante „Magergrasland und Heiden“
- 6.7.1 Die Bewirtschaftung erfolgt durch Beweidung.
- 6.7.2 Der späteste Auftriebstermin auf jeder geförderten Parzelle ist der 1. Juli eines jeden Jahres.
- 6.7.3 Die Beweidungszeit ist mit Ausnahme der Regelung unter Nummer 6.7.5 nicht eingeschränkt, so dass eine Beweidung ganzjährig erfolgen kann.
- 6.7.4 Die Beweidungsdichte ist an den Futteraufwuchs anzupassen, sodass ein guter Bewirtschaftungszustand ohne Gehölz- und Staudenaufwuchs und ohne Verfilzungen der Grasnarbe erreicht wird oder die Flächen die Bedingungen des § 7 Abs. 7 Nr. 3 der GAPDZV entsprechend des von der Fachbehörde für Naturschutz oder im FFH-Managementplan festgelegten Entwicklungsziels der konkreten Fläche erfüllen.
- 6.7.5 Es sind jährlich mindestens zwei Weidegänge mit einem Mindestabstand von 60 Tagen durchzuführen. Im Einzelfall kann nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde entsprechend des Entwicklungsziels auf einer bestimmten Fläche auf den Mindestabstand von 60 Tagen verzichtet werden. Die Zustimmung ist der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 6.7.6 Eine Nachmahd ist im Herbst und Winter zulässig. Die Nachmahd ist nur erforderlich, wenn sich große Beweidungsreste oder Gehölz- und Staudenaufwuchs auf den Förderflächen befinden und die Flächen nicht die Bedingungen des § 7 Abs. 7 Nr. 3 der GAPDZV erfüllen.
- 6.7.7 Ein Mulchen der Flächen ist nicht gestattet.
- 6.7.8 Jegliche Düngung oder Saat sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.
- 6.7.9 Auf maximal 20 Prozent der geförderten Flächen sind außerhalb der Vegetationsperiode (in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar)

- a) Bodenverwundungen zur Schaffung von Initial- und Pionierstadien oder
- b) kontrolliertes Feuer auf Heide- oder ähnlichen Standorten

jährlich von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu dulden.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger wird mindestens eine Woche vor Beginn der Maßnahme davon in Kenntnis gesetzt.

6.8 Verpflichtungsvariante „Renaturierungsgrünland“

6.8.1 Voraussetzung für die Förderung nach dieser Variante ist ein abgeschlossenes Renaturierungsvorhaben, das natürliche Wasserverhältnisse wiederhergestellt hat.

6.8.2 Die Bewirtschaftung erfolgt durch Mahd oder Beweidung, wobei diese auch im Wechsel vorgenommen werden können.

6.8.3 Ein Mulchen der Flächen ist nicht zulässig.

6.8.4 Das Mähgut ist grundsätzlich spätestens 21 Tage nach der Mahd von der Fläche zu beräumen. Das gilt auch für das Beräumen von in Ballen gepresstem Mähgut. Ist das Beräumen des Mähgutes bei besonders nasser Witterung nicht möglich, so ist dies bei der Bewilligungsbehörde anzuzeigen und eine Ausnahme zur späteren Beräumung zu beantragen.

6.8.5 Im Bedarfsfall ist eine Nachmahd nach der Beweidung zulässig. Die Nachmahd ist erforderlich, wenn sich große Beweidungsreste oder Gehölz- und Staudenaufwuchs auf den Förderflächen befinden.

6.8.6 Jegliche Düngung oder Saat sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

6.8.7 Die zeitweise Überflutung ansonsten bewirtschaftbarer Flächen ist durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger zu dulden.

6.9 Erschwernisse durch Insellage und schwer erreichbare Flächen

Für die Bewirtschaftungsvarianten nach den Nummern 6.2 bis 6.8 wird ein Zuschlag nach Nummer 5.1 Buchstabe h für die mit der Lage verbundenen Erschwernisse gezahlt.

Zu diesen Erschwernissen gehören insbesondere der Transport der Tiere oder Maschinen auf die Inseln und Fahrten zur Insel zur Kontrolle und Betreuung der Tiere sowie zur Pflege der Flächen.

6.10 Schutz vor Prädatoren

6.10.1 Verpflichtet sich die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger gegenüber der zuständigen unteren Naturschutzbehörde oder Großschutzgebietsverwaltung, Maßnahmen zum Schutz von Prädatoren

- durchzuführen, wird hierfür ein Zuschlag nach Nummer 5.1 Buchstabe i gezahlt.
- 6.10.2 Der Zuschlag kann für die jeweilig betroffene Parzelle nur gewährt werden, wenn nachweislich eine der folgenden Maßnahmen auf der Fläche durchgeführt wurden:
- a) Auszäunung von Flächen zum Schutz vor Prädatoren in Verbindung mit dem Freihalten und Umsetzen der Schutzzäune.
 - b) Umzäunung von Parzellen oder Teilparzellen zum Schutz von Gelegen von Wiesenbrütern.
- 6.10.3 Der Zuschlag nach Nummer 5.1 i ist mit dem Antrag auf Zuwendung zu beantragen. Dafür ist ein Nachweis der vorgesehenen Maßnahmen mit Benennung der Parzellen von der zuständigen Behörde gemäß Nummer 6.10.1 vorzulegen.
- 6.10.4 Für die Gewährung des Zuschlages ist nach Ablauf des Verpflichtungsjahres mit einer Bestätigung durch die zuständige Behörde gemäß Nummer 6.10.1 nachzuweisen, welche Maßnahmen zum Schutz vor Prädatoren tatsächlich stattgefunden haben.
- 6.11 Flächen, die den Verpflichtungen nach Nummer 6.2 bis 6.10 unterliegen, dürfen während des Verpflichtungszeitraums nicht gegen andere Flächen getauscht werden.
- 6.12 Für die Flächen, die den Verpflichtungen unterliegen sind die durchgeführten Maßnahmen in dem vorgegebenen Maßnahmetagebuch und bei Beweidung der Flächen in einem Weidetagebuch zu dokumentieren.
- 6.13 Die Tierarten und der Umrechnungsschlüssel sind im Merkblatt zu dieser Richtlinie aufgeführt.
- 6.14 Bei Erweiterung der Kullisse ist in bestimmten Fällen der Wechsel in eine höherwertige Verpflichtungsvariante möglich. Die möglichen Wechsel sind im Merkblatt beschrieben.
- 6.15 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, während des Verpflichtungszeitraums die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß dem Unionsrecht und die im GAP-Strategieplan festgelegten, im Anhang III aufgelisteten GLÖZ-Standards einzuhalten. Die Nichteinhaltung führt zu Verwaltungsanktionen. Die relevanten Standards sind im Merkblatt zu dieser Richtlinie aufgeführt, welches zur Antragstellung bekannt gegeben wird.
- 6.16 Änderungen im Verpflichtungszeitraum
- 6.16.1 Während der Laufzeit einer Verpflichtung können zusätzliche Flächen einbezogen und gemäß der eingegangenen Verpflichtung bewirtschaftet werden. Für die zusätzlichen Flächen kann unter folgenden Voraussetzungen eine Zuwendung beantragt werden:
- a) Die Vergrößerung beträgt maximal 20 Prozent der bisherigen Verpflichtungsfläche.
 - b) Die Restlaufzeit der Verpflichtung beträgt noch mindestens 2 Jahre.

- 6.16.2 Die ursprüngliche Verpflichtung kann insbesondere bei Flächenzugängen in erheblichem Umfang durch eine neue Verpflichtung mit einem erneuten fünfjährigen Verpflichtungszeitraum ersetzt werden.
- 6.16.3 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat alle weiteren Änderungen der Verpflichtung, die nicht unter die Nummern 6.16.1 und 6.16.2 fallen, wie zum Beispiel den Abgang von Flächen, der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 6.17 Übergang von Betrieben oder Flächen
- 6.17.1 Wird die Gesamtheit oder ein Teil der Fläche, auf die sich die Verpflichtung bezieht, an eine andere Person übertragen, so kann die Verpflichtung oder ein Teil dieser, der der übertragenen Fläche entspricht, für den restlichen Verpflichtungszeitraum von dieser anderen Person übernommen werden oder auslaufen, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird, wenn die Verpflichtung bereits 2 Jahre erfüllt wurde.
- 6.17.2 Die Übernahme der Verpflichtung durch eine andere Person ist bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu beantragen.
- 6.17.3 Wird der festgesetzte Verpflichtungszeitraum nicht eingehalten, mit Ausnahme der Regelung nach Nummer 6.17.1, so werden die bereits gezahlten Zuwendungen für die betroffenen Flächen grundsätzlich zurückgefordert.
- 6.17.4 Unbeschadet der Bestimmung der Nummer 6.17.1 findet die Bestimmung der Nummer 6.17.3 keine Anwendung, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger an der weiteren Erfüllung ihrer oder seiner eingegangenen Verpflichtungen gehindert ist, weil
- a) der Betrieb Gegenstand von Flurbereinigungsverfahren oder von den zuständigen öffentlichen Behörden gebilligten Bodenordnungsverfahren ist,
 - b) der Betrieb oder ein Teil des Betriebes neu parzelliert wurde
- und daher eine Anpassung der Verpflichtung an die neue Lage sich als unmöglich erweist.
- 6.17.5 In den Fällen der Nummer 6.17.4 verringert sich die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Fläche.
- 6.18 Veränderungen durch höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände
- 6.18.1 Kann die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände die Verpflichtung nicht erfüllen, so gelten die Bestimmungen des Art. 3 der Verordnung (EU) 2021/2116.
- 6.18.2 Höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände sind gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- a) eine schwere Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, die bzw. das den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
 - b) die unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs,
 - c) eine Tierseuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädlings, die bzw. der den gesamten Tier- oder Pflanzenbestand des Begünstigten oder einen Teil davon betrifft,
 - d) die Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war,
 - e) der Tod der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers,
 - f) länger andauernde Berufsunfähigkeit der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers.
- 6.18.3 Zieht eine schwere Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis gemäß Nummer 6.18.2 Buchstabe a ein genau festgelegtes Gebiet in Mitleidenschaft, kann der betreffende Mitgliedsstaat das gesamte Gebiet als von der Katastrophe bzw. dem Ereignis erheblich in Mitleidenschaft gezogen auffassen.
- 6.19 Anpassung der Verpflichtung
- Ändern sich einschlägige verpflichtende Standards, Anforderungen oder Auflagen gemäß Absatz 3 des Artikels 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 oder deren Folgeverordnungen kann dies zu Anpassungen der bestehenden Zuwendungsbeträge je Hektar oder sonstigen Zuwendungsbestimmungen nach Nummer 6 führen, so dass die Bewilligungsbescheide anzupassen sind.
- 6.20 Kontrolle, Rückforderungen, Verwaltungssanktionen
- 6.20.1 Durch die zuständige Bewilligungsbehörde werden Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger durchgeführt.
- 6.20.2 Für die Vor-Ort-Kontrollen sind alle Unterlagen, die diese Verpflichtung betreffen, im Betrieb bereit zu halten.
- 6.20.3 Die Verwaltungssanktionen bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen und sonstigen Auflagen werden je nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes abgestuft.
- 6.20.4 Die Höhe der Verwaltungssanktionen für Verstöße gegen Zuwendungsbestimmungen nach dieser Richtlinie ist im Sanktionserlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (unveröffentlicht) festgelegt. Dieser kann bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eingesehen werden.
- 6.20.5 Die Sanktionsregelungen gelten nicht im Falle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände gemäß Nummer 6.18.

- 6.20.6 Die Berechnung der Verwaltungsanktionen bei Verstößen gegen die Grundanforderungen an die Betriebsführung erfolgt gemäß Artikel 6 und bei Verstößen gegen die Konditionalität gemäß Artikel 85 der Verordnung (EU) 2021/2116.
Bei der Berechnung der Kürzungen und Ausschlüsse werden Schwere, Ausmaß, Dauer und wiederholtes Auftreten der Verstöße berücksichtigt.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Der Antrag auf Zuwendung ist vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes bis zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen.
- 7.1.2 Mit dem Antrag auf Zuwendung beantragt die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber eine oder mehrere Verpflichtungsvarianten nach den Nummern 6.2 bis 6.10.
- 7.1.3 Für die Beantragung der Verpflichtungsvariante nach Nummer 6.10 ist dem Antrag auf Zuwendung die Bestätigung der Flächen mit den vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor Prädatoren oder zum Schutz bestimmter Arten durch die zuständige Behörde gemäß Nummer 6.10.1 beizufügen.
- 7.1.4 Für Anträge auf Zuwendung nach Nummer 7.1.1, auf Erweiterung nach Nummer 6.16.1, auf Ersetzung der Verpflichtung nach Nummer 6.16.2, auf Änderung nach Nummer 6.16.3 und auf Übertragung von Betrieben oder Flächen nach Nummer 6.17.2 sind die in dem Programm „Agrarantrag Online Mecklenburg-Vorpommern“ auf der Internetseite www.agrariantrag-mv.de zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu verwenden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Betriebssitz des Unternehmens befindet oder das Biosphärenreservatsamt Schaalsee/Elbe. Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber mit einem Unternehmenssitz außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern können Anträge bei dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt stellen, in dessen Zuständigkeitsbereich der überwiegende Teil der Flächen liegt, die in Mecklenburg-Vorpommern bewirtschaftet werden oder bei dem Biosphärenreservatsamt Schaalsee/Elbe.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 7.3.1 Die Zuwendung wird jährlich nach Ablauf des Verpflichtungsjahres auf Antrag gezahlt.
- 7.3.2 Die Zahlungen erfolgen auf der Grundlage eines Auszahlungsantrages, der als Bestandteil des Sammelantrages auf Agrarförderung jährlich bis spätestens 15. Mai des laufenden Verpflichtungsjahres bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu

stellen ist. Sofern die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber keinen Antrag auf Agrarförderung stellt, sind dem Auszahlungsantrag der Sammelantrag mit der Anlage „Nutzungsnachweis“ beizufügen.

7.3.3 Für den jährlichen Auszahlungsantrag sind die in dem Programm „Agrarantrag Online Mecklenburg-Vorpommern“ auf der Internetseite www.agrariantrag-mv.de zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu verwenden.

7.3.4 Wird in einem Jahr kein Auszahlungsantrag vorgelegt, so endet die Verpflichtung. Die Bescheide werden aufgehoben und die bisherigen Zuwendungen werden zurückgefordert.

7.3.5 Nach Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres sind bis spätestens zum 31. Januar durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) das Weidetagebuch,
- b) das Maßnahmetagebuch soweit eine Vor-Ort-Kontrolle für das Antragsjahr stattgefunden oder die Bewilligungsbehörde die Vorlage angefordert hat,
- c) bei Anwendung der Verpflichtungsvariante nach Nummer 6.10 der Nachweis über die auf den Förderflächen durchgeführten Maßnahmen zum Schutz vor Prädatoren oder zum Schutz von bestimmten Arten.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von Nummer 5.6.3.2 der VV zu § 44 LHO besteht der Verwendungsnachweis aus dem Sammelantrag und dem Auszahlungsantrag nach Nummer 7.3.2 sowie den nach Nummer 7.3.5 vorzulegenden Unterlagen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7.6 Prüfrechte

Die Europäische Kommission, der Europäische sowie der Bundes- und der Landesrechnungshof, das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Bescheinigende Stelle und die Bewilligungsbehörden haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen. Dies gilt auch gegenüber jedem neuen Inhaber des geförderten Betriebes oder der bewirtschafteten Flächen.

8 Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom in Kraft und am außer Kraft.

Schwerin, den

Der Minister
für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus

Entwurf

Anlage 1

(zu den Nummern 5.5, 5.7 Buchstabe b und 8)

Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Verpflichtungen zu flächenbezogenen Interventionen der 2. Säule auf derselben Fläche

Nr.	Verpflichtungen zu flächenbezogenen Interventionen	Extensive DGLbewirtschaftung nach Nummer 6.2	Naturschutzgerechte DGLbewirtschaftung nach Nummern 6.3 bis 6.8
		Kombination möglich Ja/Nein	
530	Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland	Ja	Nein
531	Moorschonende Stauhaltung	Ja, mit Absenkung des Zuwendungssatzes um 30 Euro/ha bei FP 531	Nein
535	Anbau von Paludikulturen	Nein	Nein
521	Gewässerschutzstreifen	Nein	Nein
527	Umweltschonender Obst - und Gemüsebau	Nein	Nein
532	Erosionsschutzflächen	Nein	Nein
533	Strip-Till-Verfahren oder Direktsaatverfahren	Nein	Nein
520	Vielfältige Kulturen im Ackerbau	Nein	Nein
525	Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung	-----	Nein
526	Naturschutzgerechte Dauergrünlandbewirtschaftung	Nein	-----
523	Getreide mit doppeltem Reihenabstand	Nein	Nein
522	Mehrjährige Blühflächen	Nein	Nein
524	Pufferstreifen an gesetzlich geschützten Biotopen, Alleen und Waldrändern	Nein	Nein
528	Einführung und Beibehaltung des ökologisch/biologischen Landbaus	Ja, mit Absenkung des Zuwendungssatzes um 30 Euro/ha	Ja, mit Absenkung des Zuwendungssatzes um 30 Euro/ha

Anlage 2

(zu den Nummern 5.6, 5.7 Buchstabe c und 8)

Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 GAP-Direktzahlungen-Gesetz

Öko-Regelung	Extensive DGLbewirtschaftung nach Nummer 6.2	Naturschutzgerechte DGLbewirtschaftung nach Nummern 6.3 bis 6.8
	Kombination möglich Ja/Nein	
ÖR 1a Nichtproduktive Flächen auf Ackerland	Nein	Nein
ÖR 1b Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland	Nein	Nein
ÖR 1c Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen	Nein	Nein
ÖR 1d Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland	Nein	Nein
ÖR 2 Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptkulturarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent	Nein	Nein
ÖR 3 Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland	Ja auf der Parzelle, aber für Agroforstfläche wird keine Zuwendung nach dieser Richtlinie gewährt.	Nein
ÖR 4 Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebs	Ja	Ja
ÖR 5 Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten	Ja	Ja
ÖR 6 Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln	Nein	Nein
ÖR 7 Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura-2000-Gebieten	Ja	Ja